GROSSE KREISSTADT HORB A.N.
- Bürgermeisteramt -
Gz.: 3 C - 612.21-Kro/BB

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes
"Maiacker" in Horb a.N.-Grünmettstetten

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 4 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), zuletzt geändert am 22. Februar 1988 (GBl. S. 54) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert am 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat am die Änderung des Bebauungsplanes "Maiacker", der am 17. Oktober 1986 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Lageplan zum Bebauungsplan "Maiacker", (Maßstab 1 : 500) und die Bebauungsvorschriften, gefertigt vom Stadtplanungsamt - Ref. 3 A 3 - am 03. April 1985.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Lageplan nach § 1 wird zeichnerisch "rot" und die textlichen Festsetzungen durch die Ergänzung (Anlage A) geändert nach der Maßgabe der Begründung vom 18. Januar 1990

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der geänderte Bebauungsplan besteht nunmehr aus:

1. Lageplan zum Bebauungsplan "Maiacker", gefertigt vom Stadtplanungsamt - Referat 3 A 3 - am 03. April 1985, geändert aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03. Dezember 1985 und "roter" Änderung vom 18. Januar 1990.

2. Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan "Maiacker", gefertigt durch das Stadtplanungsamt - Referat 3 A 3 - am 03. April 1985, geändert aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses

vom 03. Dezember 1985 und Ergänzung (Anlage A) vom 18. Januar 1990.

3. Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Eppler, Dornstetten,

a) Straßenplanung
- Erläuterungsbericht vom 05.11.1984 (Anlage 1.1)
- Kostenvoranschlag vom 12.02.1985 (Anlage 1.2)
- Ausbauquerschnitt (Regelquerschnitt) vom August 1984 (Anlage 1.3)
- Lageplan vom Juli 1984 (Anlage 1.4)
- Längsprofil "Straße Maiacker" vom August 1984 geändert im Oktober 1984 (Anlage 1.5.1)
- Längsprofil "Wohnweg und Leitungsrecht" vom Oktober 1984 (Anlage 1.5.2)
- Querprofile Maßstab 1 : 100 (Anlage 1.6.1 - 1.6.9)
- Achsberechnung, Absteckungsberechnung vom 19.02.1985 (Anlage 1.7)
- Lageplan "Einteilung der neuen Flurstücke" vom Juli 1984 - geändert im Oktober 1984 (Anlage 1.8)
- Koordinatenverzeichnis vom 08.11.1984 (Anlage 1.9).

b) Wasserversorgung
- Erläuterungsbericht vom 15.02.1985 (Anlage 2.1)
- Kostenvoranschlag vom 15.02.1985 (Anlage 2.2)
- Krümmerverspannung vom August 1983 (Anlage 2.4).

c) Kanalisation
- Erläuterungsbericht vom 10. Oktober 1984/21. Februar 1985 (Anlage 3.1)
- Kostenvoranschlag vom 21.02.1985 (Anlage 3.2)
- Lageplan, Maßstab 1 : 500, vom Juli 1984 geändert im Februar 1985 (Anlage 3.3)
- Längsprofil Straße "Maiacker" (Schacht 301 - 310) vom November 1984 (Anlage 3.4.1)
- Längsprofil Wohnweg und Leitungsrecht vom Oktober 1984 (Anlage 3.4.2)
- Längsprofil (Schacht 309 - F2, 311 - 325) vom Oktober 1984 (Anlage 3.4.3).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 72 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage A zu den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan

"Maiacker" in Horb a.N.-Grünmettstetten

Die Änderung betrifft folgende Festsetzungen:
Für das gesamte Bebauungsplangebiet wird die Dachneigung von bisher 22 - 25° bzw. 27 - 30° auf einheitlich 38 - 42° angehoben.
Dadurch müssen die im Textteil zum Bebauungsplan aufgeführten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der Sockelhöhe, Traufhöhe und Dachgauben gestrichen und durch folgende Festsetzungen ersetzt werden:

Firsthöhe

- Die größte zulässige Firsthöhe über dem Erdgeschoßfußboden wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt:

  bei einem Vollgeschoß max. 9,-- m
  bei zwei Vollgeschossen max. 11,-- m.

  In Einzelfällen sind Ausnahmen von den zwei vorgenannten Regelungen bis 0,50 m zulässig, wenn:

- der Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche und/oder die Entwässerung unzumutbar erschwert werden,

- die bauliche Gestaltung unzumutbar beeinträchtigt wird.

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe bzw. Erdgeschoßfußbodenhöhe ist möglichst niedrig zu halten. Sie darf vom höchsten Punkt des Geländes aus maximal 50 cm betragen.

Zum Nachweis der Sockelhöhe sind in den Bauvorlagen entlang den beiden Gebäudeseiten Schnitte über das bestehende und geplante Gelände darzustellen. Darin muß die Lage und Höhe der geplanten Gebäude, der Verkehrsflächen und der Entwässerung eingetragen sein.

Dachform und -neigung

- Die Dächer der Hauptbaukörper sind als beidseitig gleichgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 38 - 42° auszuführen.

- Die Dächer der Nebenanlagen und Garagen sind als geneigte Dächer in Form von Pult- oder Satteldächern auszuführen.

- Die Garage kann, falls sie als Terrasse genutzt oder begrünt wird, mit einem Flachdach versehen werden.

- Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

- Zur Angleichung an eine bestehende Nachbarbebauung kann gestattet oder verlangt werden, die dort vorhandene Dachneigung zu übernehmen.

. . .

Dachaufbauten und -einschnitte

- Dacheinschnitte sind nicht zulässig
- Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig.
- Der Charakter der geschlossenen Dachflächen ist zu erhalten. Art, Größe und Anzahl der Gauben sollen sich der Gesamtfläche unterordnen.
- Einzelgauben und gekoppelte Gauben sind zulässig, wenn sie das Bild der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigen. Die lichten Fensteröffnungen sollen das Maß von 0,90 x 1,20 m (stehendes Rechteck) nicht überschreiten. Kommen mehrere Einzelgauben vor, sollten diese mit der Fensterachse der Fassade korrespondieren.
- Ein Dachstreifen von mind. 2 m muß als Abstand vom Ortgang, ein Dachstreifen von mind. 1,50 m als Abstand zu Gaube und First eingehalten werden.
- Dachgauben und liegende Dachfenster sind nicht gleichzeitig zugelassen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 18.1.1990
Stadtplanungsamt -SG 3A2-

Trienekens

Anerkannt:
Horb a.N., den 12.7.1990
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Munding